

24/SN-202/MF



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Einführungsgesetz  
zu den Verwaltungsstraf-  
verfahrensgesetzen, die  
Verwaltungsverfahrensgesetze,  
das Verwaltungsgerichtshof-  
gesetz 1985 und das Ver-  
fassungsgerichtshofgesetz  
geändert werden

Wien, am 24. Mai 1989  
Kettner/Ha  
Klappe 2259  
008 - 306/89

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zu	27 GE/9 JP
Datum: 31. MAI 1989	
Verteilt: 26. 89 J	

*Dr. P. Pramböck*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 10. März 1989,  
Zahl 601.861/1-V/1/89, vom Bundeskanzleramt übermittelten  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz  
zu den Verwaltungsstrafverfahrensgesetzen, die Verwaltungs-  
verfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und  
das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden, gestattet  
sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

*Dr. P. Pramböck*

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Einführungsgesetz  
zu den Verwaltungsstraf-  
verfahrensgesetzen, die  
Verwaltungsverfahrensgesetze,  
das Verwaltungsgerichtshof-  
gesetz 1985 und das Ver-  
fassungsgerichtshofgesetz  
geändert werden

Wien, am 24. Mai 1989  
Kettner/Ha  
Klappe 2259  
008 - 306/89

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 10. März 1989, Zahl 601.861/1-V/1/89,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsstrafverfahrensgesetzen,  
die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden,  
beehrt sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

## **1. Allgemeines (zur Verfassungskonformität):**

Bevor auf den Entwurf bzw. auf die seitens des Bundeskanzleramtes aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen eingegangen wird, ist einleitend unter Hinweis auf die nunmehr in Geltung stehenden Bestimmungen der Art. 129 und Art. 129a B-VG i.d.F. BGBI.Nr. 685/1988, die grundsätzliche und entscheidende Frage aufzuwerfen, ob die vorliegenden Regelungen bzw. die vorgesehenen Verwaltungssenate (im folgenden kurz als Senate bezeichnet) mit den beiden vorangeführten Bestimmungen der Art. 129 und 129a B-VG im Einklang stehen.

- 2 -

Art. 129 B-VG sieht vor, daß zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen ist. Darüber hinaus sieht Art. 129a Abs. 1 B-VG (an sich) vor, daß die unabhängigen Verwaltungssenate (erst) nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt, entscheiden.

Art. 129a Abs. 1 B-VG sieht die Möglichkeit vor, daß in bezug auf die in Betracht kommenden Bereiche - hier wesentlich Z. 1 (Übertretungen) und Z. 3 (sonstige zugewiesenen Angelegenheiten) - ein Instanzenzug abgekürzt bzw. überhaupt beseitigt werden kann. Auf diese Weise könnten die Senate im Ergebnis direkt gegen eine erst- und letztinstanzliche Entscheidung angerufen werden, aber nicht in der Funktion als Berufungsbehörde.

Eine weitere Möglichkeiten der Anrufung der Senate sieht dann noch Abs. 2 des Art. 129a B-VG vor: hier scheint der Verfassungsgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen zu haben, daß diese Senate als Berufungsbehörde entscheiden (also voll und ganz in der Sache selbst). (In diesem Zusammenhang stellt sich die aber schon im B-VG gelegene Problematik, ob und inwieweit dies auch für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gelten kann und soll).

Soferne die Verwaltungsstrafsenate als außeradministrative Überprüfungsinstanz gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG eingerichtet werden, ist das Verfahren vor diesen Senaten keine Angelegenheit der - das Verfahren vor Verwaltungsbehörden betreffenden - allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze. Es wäre daher ein eigenes Gesetz zu erlassen, welches das Verfahren vor diesen außeradministrativen Überprüfungsinstanzen regelt. Wie sich aus der Fragestellung (s.u.) des Bundeskanzleramtes ergibt, scheint diesem selbst nicht klar zu sein, inwieweit die Senate als verwaltungsbehördliche (wenn

auch weisungsfreie) Senate oder als Senate eingerichtet werden, die außerhalb der Verwaltung stehen. Die in § 67a AVG bzw. § 51 VStG vorgesehene Regelung kann sich nach ha. Auffassung nur auf die Bestimmung des Art. 129a Abs. 2 B-VG stützen, nicht jedoch auf die Bestimmung des Art. 129a Abs. 1 B-VG. Die vorgesehene Regelung des § 67b scheint unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt nicht möglich, weil hier eine Entscheidung in 1. Instanz nicht vorliegt: nach ha. Auffassung wäre gegen faktische Amtshandlungen eine Zuständigkeit der Senate nur als außeradministrative Instanz möglich (begründet auf Art. 129a Abs. 1 Z. 2 B-VG).

Obwohl das Bestreben einer möglichst "bürgernahen Verwaltung" zu bejahren ist, wird der mit den beabsichtigten Novellen zum AVG, VStG und dergleichen eingeschlagene Weg des "erleichterten Rechtszuganges" doch übertrieben, wenn man insbesondere bemerkt, welchen Verwaltungsaufwand man damit verursacht.

Aus dem Entwurf geht nicht hervor, wer den Kostenaufwand der Behördenvertreter und Zeugen bei den mündlichen Verhandlungen der unabhängigen Verwaltungssenate zu tragen hat. Diese dürften jedenfalls den Rechtsträger der ersten Instanz nicht belasten bzw. müßte ein Kostenersatz vorgesehen werden, zumal die vorgesehene Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze den für die erste Instanz gegebenen Behördenaufwand ohnedies beträchtlich erhöhen wird.

## **2. Zu den vom Bundeskanzleramt aufgeworfenen Fragen:**

### **Frage 1 (Instanzenzug):**

Im vorliegenden Entwurf sind die unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsbehörden, also in zweiter Instanz, vor-

gesehen. Dieser Regelung ist im Sinne einer "bürgerfreundlichen Verwaltung" grundsätzlich beizupflichten, ob sie jedoch den Zweck der Verwaltungsvereinfachung erfüllt und der Verwaltungsökonomie dient, darf bezweifelt werden. Wie den allgemeinen Erläuterungen zu entnehmen ist, soll die Einrichtung der Verwaltungssenate u.a. die Voraussetzung schaffen, den Vorbehalt Österreichs zu Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention zurückziehen zu können. Gerade unter diesem Gesichtspunkt sollte der Zugang zu den unabhängigen Verwaltungssenaten rasch und unmittelbar ermöglicht werden, während demgegenüber die Schaffung eines "viergliedrigen Instanzenzuges" (unter Einbeziehung der Möglichkeit der Anrufung des VwGH) einen beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand verursachte. Gerade in Verwaltungsverfahren darf dabei nicht übersehen werden, daß hier ganz allgemein das Problem der absoluten Verjährung besteht, so daß im Ergebnis ein "kurzer Instanzenzug" befürwortet wird. Andererseits darf die enorme Belastung durch die neuen Verfahrensvorschriften und durch die Einrichtung neuer Rechtsinstitute nicht übersehen werden.

#### Frage 2 (Anwaltszwang):

Zu dieser Frage wird die Ansicht vertreten, daß im Falle einer Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsbehörde die Einführung eines Anwaltszwanges insbesondere im Hinblick auf den möglichst unmittelbaren und leichten Zugang zu den Verwaltungssenaten nicht gerechtfertigt erscheint. Möge sich die Rechtsanwaltskammer aus Gründen sicherer Einnahmequellen für die Rechtsanwälte vehement für die Einführung des Anwaltszwanges aussprechen, so gilt zu bedenken, daß ein allfälliger Anwaltszwang einerseits zu Verfahrensverzögerungen und somit zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen würde, und andererseits dem Bürger erhebliche Mehrkosten auferlegt werden würden; in diesem Zusammenhang sei auf die bestehende Manuduktionspflicht ver-

wiesen. Allenfalls könnte erwogen werden, die Inanspruchnahme der Verfahrenshilfe zu erleichtern.

Lediglich im Fall der Tätigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate in dritter Instanz könnte die Einführung des Anwaltszwanges erwogen werden; diesfalls besteht die Möglichkeit einer unkomplizierten Korrektur der erinstanzlichen Entscheidung bereits durch den Landeshauptmann bzw. die Landesregierung, sodaß die Tätigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate jener des VwGH angenähert erscheint.

Frage 3 (Ablehnung der Behandlung durch VwGH):

Der neu vorgesehene § 33 a VwGG bedeutet, daß bei einer unter 5.000,-- S verhängten Geldstrafe eine Anrufung des VwGH (im Regelfall) überhaupt nicht mehr möglich wäre.

Zieht man weiters noch in Betracht, daß den Ausführungen des BKA-VD zufolge die gleiche betragsmäßige Grenze auch für die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der "Kammern" des Senates und der Entscheidung durch ein einzelnes Mitglied des Senates gelten soll, so bedeutet dies, daß dann bis zu einer Geldstrafe von 5.000,-- S einem Bestraften im Ergebnis nur mehr eine sehr eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeit zukommt.

Ein Bestrafter ist somit in Hinkunft auf die Sorgfalt und Fundiertheit einer Straf-Rechtsmittelentscheidung (nur mehr) von Einzelpersonen abhängig, ohne im Regelfall eine "kollegiale" bzw. verwaltungsgerichtliche Kontrolle erlangen zu können, eine Folgeerscheinung, die im Hinblick auf die Rechtssicherheit bzw. im Interesse eines ausreichenden Rechtsschutzes für Normunterworfene doch sehr in Frage gestellt werden muß und mit den sonst heute immer angestrebten Zielen einer Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten als im Widerspruch stehend angesehen werden muß, insbesondere im Hinblick auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zur Menschenrechtskonvention. Aus dieser Sicht gesehen, muß

- 6 -

also die Frage aufgeworfen werden, ob die vom BKA-VD vorgesehenen Grenzwerte (5.000,-- S) in beiden Fällen in dieser Hinsicht nicht doch zu hoch festgesetzt worden sind oder zu differenzieren wären.

Frage 4 (Widmung von Geldstrafen):

Der in diesem Zusammenhang seitens des BKA-VD zum Ausdruck gebrachten Überlegung, daß die Geldstrafen "Überwiegend aus Verkehrsdelikten" stammen, kann aus der Sicht des Österreichischen Städtebundes nicht gefolgt werden.

Zu den beiden seitens des BKA-VD angesprochenen Verwendungszwecken (Umweltschutz und Verkehrssicherheit) ist anzumerken, daß diese beiden Begriffe eine klare Zuordnung nicht zuließen bzw. damit auch völlig offen bliebe, welche Gebietskörperschaft die Geldstrafen zu vereinnahmen hätte (dem kommt besondere Bedeutung aus der Sicht der Gemeinden und besonders auch der Städte mit eigenem Statut zu). Der direkte Anteil der Gemeinden muß jedoch auch bei Abgehen von den bisherigen Zweckwidmungen gewahrt bleiben.

Gerade durch das erst vor kurzem beschlossene Bundes-Jugendwohlfahrtsgesetz kommen auf die Gemeinden vermehrte finanzielle Belastungen zu, sodaß auf der Beibehaltung der Bestimmung des § 15 VStG bestanden werden muß.

**3. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Zu Z. 1 (§ 13 Abs. 1):**

In diesem Zusammenhang wird in den Erläuterungen (Seite 33 unten) zum Ausdruck gebracht, daß der Terminus "mündlich" ganz allgemein in einer auch die fernmündliche Kommunikation einschließenden Weise zu verstehen ist. Im Lichte dieser Ausführungen der Erläuterungen erfolgt eine Abänderung des geltenden Textes des § 13 Abs. 1 AVG dahingehend,

- 7 -

daß bei der derzeitigen Formulierung "mündlich oder telefonisch" nunmehr der Ausdruck "oder telefonisch" entfällt.

Bei dieser Änderung in § 13 Abs. 1 AVG ergeben sich aber - auch bei Berücksichtigung der unmißverständlichen Ausführungen der Erläuterungen - Probleme zu § 51 Abs. 3 VStG 1950, und zwar insbesondere auch im Lichte des vorliegenden Entwurfes selbst. Nach § 51 Abs. 3 VStG kann eine Berufung "auch mündlich" eingebracht werden.

Richtig ist, daß im letzten Satz des § 13 Abs. 1 (auch in der Fassung des Entwurfes) normiert ist, daß Rechtsmittel (jedenfalls) schriftlich einzubringen sind, doch muß die vorangeführte ausnahmsweise Regelung des § 51 Abs. 3 VStG 1950 in Hinkunft dann zu Schwierigkeiten führen. Eine Lösung und Rechtslage dahingehend, daß im Verwaltungsstrafverfahren (auch) fernmündliche Berufungen zulässig wären, müßte aus der Sicht der Verwaltung mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden, abgesehen davon, daß eine solche Regelung naturgemäß auch nicht im Interesse der Rechtsicherheit eines Bestraften gelegen sein kann (Gefahr des "Übersehens oder Unterganges") einer telefonisch übermittelten Berufung.

Zu Z. 2 (§ 13 Abs. 3):

Im letzten Satz müßte es richtig heißen: ... "so gilt das Anbringen" ... als ursprünglich richtig eingebracht. Die derzeitige Formulierung ist grammatisch falsch, weil sich das Wort "es" nur auf Formgebrechen beziehen kann.

Zu Z. 3 (§ 18 Abs. 2):

- a) In systematischer Hinsicht ist festzustellen, daß die gegenständliche Bestimmung als (neuer) Abs. 2 (an dieser

Stelle) fragwürdig erscheinen muß (losgelöst von der Frage, ob der in Geltung stehende Abs. 2 heute eine Bedeutung hat), da der sachliche Regelungsgehalt des neuen Abs. 2 eigentlich eine Zuordnung zum Regelungsgehalt des Abs. 4 (i.d.F. BGBl.Nr. 199/1982) fordert.

Zu Zi. 5 (§§ 67 a ff AVG 1950):

Wenn schon die Einführung unabhängiger (richterähnlicher) Berufungssenate im Verwaltungsstrafverfahren mit Rücksichtnahme auf den Druck der Europäischen Menschenrechtskonvention verständlich ist, erscheint es aber völlig verfehlt bzw. verfrüht, hier in einem Schritt derartige unabhängige Verwaltungssenate nicht nur im Verwaltungsstrafverfahren, sondern sofort auch für das allgemeine Verwaltungsverfahren zu installieren, ohne hier einmal Erfahrungen bei der Vollziehung der verwaltungsstrafrechtlichen Berufungsverfahren abzuwarten. Diese Vorgangsweise ist abzulehnen, zumal eine Notwendigkeit zu einer derart kurzfristigen Änderung der gesamten Verwaltungsstruktur nicht besteht.

Zu Art. III Z. 1 und 2 (§§ 22, 22a und 22b "Entkumulierung"):

Die durch diese Bestimmungen weitestgehende Verdrängung des bisherigen Kumulationsprinzipes zugunsten des Absorptions- bzw. Asperationsprinzipes wirft in mehrfacher Hinsicht Probleme auf:

Nach dem vorliegenden Entwurf hätte eine Behörde bzw. Organisationseinheit einer Behörde in einem solchen gemeinsamen Verfahren allein bei sämtlichen bekannten Übertretungen, so verschieden auch die betroffenen einzelnen Rechtsmaterien sein mögen und soweit bereits nicht schon eine diesbezügliche Entscheidung vorliegt, in einem ein-

zigen Erkenntnis abzusprechen. Abgesehen davon, daß in keiner Weise klargestellt ist, welche von den jeweiligen Behörden oder Organisationseinheiten ein solches gemeinsames Verfahren durchzuführen hätte, ist natürlich für die entscheidende Behörde bzw. Organisationseinheit aufgrund der wahrzunehmenden Rechtsmaterien aus Sachbereichen und Zuständigkeiten anderer Behörden oder Organisationseinheiten ein ungleich höherer Mehraufwand gegeben, der sicher mit einer längeren Dauer des Verfahrens verbunden ist. Dieser Umstand einerseits und auch die Tatsache andererseits, daß bei einem gemeinsam durchzuführenden Verfahren aufgrund der Mehrzahl der zu ahndenden Übertretungen für den Beschuldigten effektiv eine höhere Strafe zu bezahlen ist als dies bei einem jeweiligen Einzelverfahren der Fall wäre, lassen außerdem erwarten, daß zunehmend vom Rechtsmittel der Berufung Gebrauch gemacht werden wird.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß bei dem beabsichtigten Abgehen vom Kumulationsprinzip mit einer wesentlichen Komplizierung des Verfahrens sowie einer beträchtlichen Aufwandsteigerung für die Behörden und die einzelnen Organisationseinheiten bei gleichzeitiger Verminderung der Einnahmen aus Strafgeldern zu rechnen ist. Eine Abkehr vom Kumulationsprinzip des bisherigen § 22 VStG erschien nur auf jene Straftatbestände beschränkt sinnvoll und gerecht, bei denen Idealkonkurrenz besteht.

Zu Z. 5 (§ 29 a Neufassung):

Zu der Neufassung, insbesondere jener des Abs. 2 ist festzustellen, daß die vorliegende Fassung eine (in der geltenden Bestimmung nicht enthaltene) Unklarheit auslöst, nämlich, ob im Sinne des letzten Satzteiles des Abs. 2 (Übertragungsmöglichkeit des Strafvollzuges) auch an eine Behörde außerhalb des Bundeslandes zulässig ist oder nicht (eine solche Übertragung muß unbedingt zulässig sein).

- 10 -

Die Unklarheit ergibt sich dadurch, daß die Einschränkung auf das Erfordernis "im selben Bundesland" - anders als im geltenden letzten Satz des § 29 a VStG i.d.F. BGBl.Nr. 101/1977 - an vorletzter Stelle steht und erst daran anschließend die Aussage hinsichtlich des Strafvollzuges bzw. der Übertragungsmöglichkeit auf die Bezirkverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeibehörde angefügt wird.

Zu Z. 14 (§ 47 Neufassung):

In Abs. 1 ist vorgesehen, daß in den Fällen des § 22a Abs. 2 die Geldstrafe bis S 4.500,-- festgelegt werden kann. Diese Einschränkung bei Verhängung einer Strafe mittels Strafverfügung bei Deliktsmehrheit wird dazu führen, daß künftighin in vielen Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet werden müssen, die bisher durch Strafverfügung erledigt wurden. Der Betrag von S 4.500,-- ist zu niedrig angesetzt.

Die im 2. Absatz des Abs. 2 festgesetzte Höchstgrenze von S 3.000,-- bewirkt, daß im abgekürzten Verfahren selbst die in § 47 Abs. 1 (neu) festgesetzte Höchstgrenze von S 4.500,-- nicht verhängt werden darf. Der Betrag von S 3.000,-- bei mehreren Delikten ist völlig inakzeptabel.

Zu Z. 15 (§ 49 Abs. 2 VStG):

Zu Abs. 1: Auf die Ausführungen zu § 13 (1) AVG wird verwiesen.

Zu Abs. 2: Nach der bisherigen Regelung ist ein Einspruch gegen eine Strafverfügung, in dem ausdrücklich nur das Ausmaß der auferlegten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten in Beschwerde gezogen wurde, als Berufung anzusehen und der Berufungsbehörde vorzulegen. Die beab-

sichtigte Novellierung, wonach in diesem Fall die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, zu entscheiden hat, wird einen erheblichen Mehraufwand der erinstanzlichen Behörden nach sich ziehen.

Zu Z. 16 (§ 51 Neufassung):

Falls die Senate als Verwaltungsbehörden entscheiden, sollte textlich klargestellt sein, daß sie als letzte Instanz entscheiden.

Zu Abs. 3 wird bemerkt, daß im Gesetzestext der Hinweis aufzunehmen wäre, daß mündlich eingebrachte Berufungen niederschriftlich zu beurkunden sind.

Anstelle des in Abs. 4 gewählten Begriffes der "Anhaltung" sollte entsprechend der Regelung des § 35 der Begriff "Festnehmung" gewählt werden.

Die in Abs. 5 vorgesehene Regelung wird aus Gründen der Schwierigkeiten bei der Vollziehung gänzlich abgelehnt. Die Einbringung des Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Senat bringt für die Vollstreckung (vermeintlich formell unter materiell) bereits rechtskräftiger Bescheide Probleme. Es wird nicht auszuschließen sein, daß die Behörde 1. Instanz nach Eintritt der formellen Rechtskraft Vollstreckungshandlungen setzt, da sie vom Antrag des Berufungswerbers auf Verfahrenshilfe keine Kenntnis hat. Um derartige "voreilige" Vollstreckungshandlungen zu unterbinden, wäre der Antrag der Verfahrenshilfe tunlichst bei der Behörde 1. Instanz einzubringen, die diesen Antrag unverzüglich an den Senat zur Entscheidung vorzulegen hat. Damit könnten bei den Behörden 1. Instanz die Vollstreckungshandlungen aufgeschoben werden. Die im Entwurf vorgeschlagene Lösung ist zwar den Grundsätzen des VwGG nachgebildet, doch ist dort das Problem allein in quantitativer Hinsicht nicht von derartiger Bedeutung.

Zu § 51a (Neufassung):

Im Entwurf 1987 (§ 51c) war vorgesehen, daß dann durch den Einzelrichter entschieden wird, wenn im angefochtenen Erkenntnis keine Freiheitsstrafe und keine S 2.500,-- übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Der nunmehrige Entwurf stellt nun auf die Strafandrohung ab. Im Gegensatz dazu ist wiederum in den Erläuternden Bemerkungen (Seite 58) ausgeführt, daß dann durch ein Mitglied allein zu entscheiden ist, wenn in der 1. Instanz keine Freiheitsstrafen und keine S 5.000,-- übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Abgesehen von diesen widersprüchlichen Aussagen zwischen Gesetzesentwurf und Erläuterungen muß gesagt werden, daß die Wertgrenze von S 5.000,-- für ein Verfahren vor dem "Einzelrichter" viel zu niedrig erscheint. Die Strafandrohungen der am häufigsten angewendeten Materien übersteigen diesen Betrag bei weitem. Sinnvoller wäre - wie im Entwurf 1987 vorgesehen ist - ein Abstellen auf die tatsächlich verhängte Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe.

Zu Z. 16 (§§ 51 b und 51 c VStG):

Durch die hierin normierte Parteieigenschaft der Verwaltungsbehörden und die sich daraus ergebende Verpflichtung der Verwaltungsbehörde zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor den unabhängigen Verwaltungssenaten würde in Anbetracht der Vielzahl der jährlich stattfindenden Verwaltungsstrafverfahren ein nicht unbeträchtlicher Mehraufwand für die Verwaltungsbehörden erster Instanz entstehen, der nur durch entsprechende Personalaufstockung bewältigt werden könnte. Insbesondere wären in dieser Hinsicht jene Behörden betroffen, welche nicht am Sitz der Berufungsbehörde situiert sind.

- 13 -

Gerade diese Bestimmung würde es wieder angezeigt lassen, die Verwaltungssenate als 3. Instanz mit Anwaltszwang einzurichten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär